

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	80/26 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	19.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2026** in **Nieder-Weisel**

bei.....71.....anwesenden von.....98.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag zur Wahrnehmung der Finanzverantwortung gemäß KO und KGO durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden.

Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Mitglieder der Dekanatssynode Wetterau stellen fest, dass die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden ihre Finanzverantwortung gemäß KO und KGO nicht mehr wahrnehmen können. Die sich seit Jahren zuspitzende Unsicherheit im Finanzbereich kulminiert aktuell aufgrund verschiedener Faktoren. Eine umgehende und umfassende Herstellung der finanziellen Ordnung ist im Sinne der rechtlichen Grundlagen der EKHN und der dort festgeschriebenen Finanzverantwortung der Kirchenvorstände unabdingbar. Die Wetterauer Synodalen bitten die Kirchensynode, dies bei der Kirchenleitung mit hoher Dringlichkeit anzumahnen.

Beschluss: Ja (69) bei 2 Enthaltungen

Begründung:

In der Kirchenordnung der EKHN heißt es in Artikel 13:

*„(3) 1Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. 2Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
... 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.“*

In der Ausführung dessen heißt es in der Kirchengemeindeordnung in §18:

„(3) 1Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. 2Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung.“

Wir stellen fest, dass diese Finanzverantwortung angesichts von seit 2018 ausstehenden Jahresabschlüssen nicht mehr den Ordnungen entsprechend wahrgenommen werden kann:

- Kirchengemeinden wissen nicht, ob sie sich mit ihrem Stellenplan, mit ihren Ausgaben für Gebäude und mit ihren Ausgaben für die Gemeindefusionen längst in einem strukturellen Defizit befinden.
- Neue Rechtsformen wurden und werden etabliert (Gesamtkirchengemeinden, Gemeindefusionen, Arbeitsgemeinschaften), ohne dass die neu für diese Organe

verantwortlichen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden zuverlässig die finanziellen Rahmenbedingungen kennen.

- Bezüglich der Gebäude gelten gemäß GBEP ab 2027 neue Zuweisungsbedingungen, die die finanzielle Situation der Gemeinden erheblich betreffen. Deren Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt und sie treffen die Gemeinden in einer Phase der umfassenden Finanzunsicherheit.
- Die landeskirchliche Finanzierung zusätzlicher gesamtkirchlich genehmigter unbefristeter Kooperationsstunden im Verwaltungsbereich soll ab 2027 schrittweise zulasten der Gemeinden reduziert werden.
- Neue Kirchenvorstände werden in 2027 gewählt, womit ein weiterer Abbruch von örtlichem (Finanz)-Wissen einhergehen wird.

Wir halten fest, dass zwar Jahr für Jahr neue Haushaltspläne beschlossen wurden und werden, die damit eigentlich verbundene Finanzverantwortung aber aus den dargelegten Gründen längst nicht mehr übernommen werden kann.

Ausdrücklich halten wir im Weiteren fest, dass die Kirchengemeinden nicht in der Lage sind, diese Probleme selbst zu beheben und hier auf zuverlässige gesamtkirchliche Zuarbeit angewiesen sind. Es ist bekannt, dass die Probleme wesentlich in der Umstellung von der kameralen Finanzverwaltung auf die doppelte Buchführung begründet sind. Diese wurde gesamtkirchlich beschlossen und bis heute nicht abschließend umgesetzt.

Wir halten diesen Verstoß gegen Kirchenordnung und Kirchengemeindeordnung für eklatant und nicht länger hinnehmbar und bitten nicht nur um schnellstmögliche Abhilfe, sondern auch um Stellungnahme der Kirchenleitung.

Antragsteller in der Dekanatssynode: EV. Auferstehungsgemeinde Bad Vilbel

Der Dekanatssynodalvorstand hat sich den Antrag zu eigen gemacht.

Datum: 23.09.2026

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:



Tobias J. Utter

